

Schuldrecht BT

Einheit 1: Kaufvertrag



- Video-Podcast:
 - <https://www.youtube.com/playlist?list=PLTtF9gcZMIF7N4sZ3DSrgA3A4qBy79ni>
- Audio-Podcast:
 - <https://open.spotify.com/show/5DJTICwbERPH1XHommnpqx>
 - <https://podcasts.apple.com/de/podcast/vorlesung-schuldrecht-bt/id1523933026>
- Download der Unterlagen:
 - <https://www.jura-podcast.de/schuldrecht-bt/>
- Instagram
 - <https://www.instagram.com/jurapodcast/>



- Grundlage für das Lernen des Schuldrechts ist natürlich vor allen Lehrbüchern das Gesetz selbst
- Einige klassische Lehrbücher in aktueller Auflage:
 - Hans Brox/Wolf-Dietrich Walker, Besonderes Schuldrecht, 46. Aufl. 2022
 - Dieter Medicus/Stephan Lorenz, Schuldrecht II: Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018
 - Dirk Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil, 17. Aufl., erscheint im April 2022
 - David Paulus, Schuldrecht BT/1: Vertragliche Schuldverhältnisse, 2. Aufl. 2020
 - Martin Löhnig/Andreas Gietl, Schuldrecht II – Besonderer Teil 1, 2. Aufl. 2018
- Tipps:
 - Schauen Sie vor dem Kauf in der Buchvorschau oder in Ihrer Lehrbuchsammlung, ob Ihnen der Schreibstil des Buches gefällt
 - Wenn Lehrbücher nicht Ihre Sache sind, brauchen Sie keine zu kaufen, dann suchen Sie sich lieber alternative Materialien
 - Das BGB-Schuldrecht ist aufgrund der beiden EU-Richtlinien 770 und 771/2019 zu Anfang 2022 grundlegend geändert worden
 - Ein Update dieser Vorlesung ist für das Sommersemester 2022 vorgesehen



- Viele Lehrbücher enthalten regelmäßig kleine Fälle zur Illustration
- Andere Bücher sind vorwiegend an Fällen entlang aufgebaut (die Grenzen sind fließend):
 - *Hans Josef Wieling/Thomas Finkenauer, Fälle zum Besonderen Schuldrecht, 9. Aufl. 2022*
 - *Karl-Heinz Fezer/Eva Inés Obergfell, Klausurenkurs zum Schuldrecht: Besonderer Teil, 10. Aufl. 2020*
 - *Helmut Köhler/Stephan Lorenz, Schuldrecht II: Besonderer Teil, 20. Aufl., erscheint Ende 2022*
 - *Jan Schürmbrand/Ruth Janal, Examens-Repetitorium Verbraucherschutzrecht, 3. Aufl. 2018*

Themen der Vorlesung Schuldrecht BT



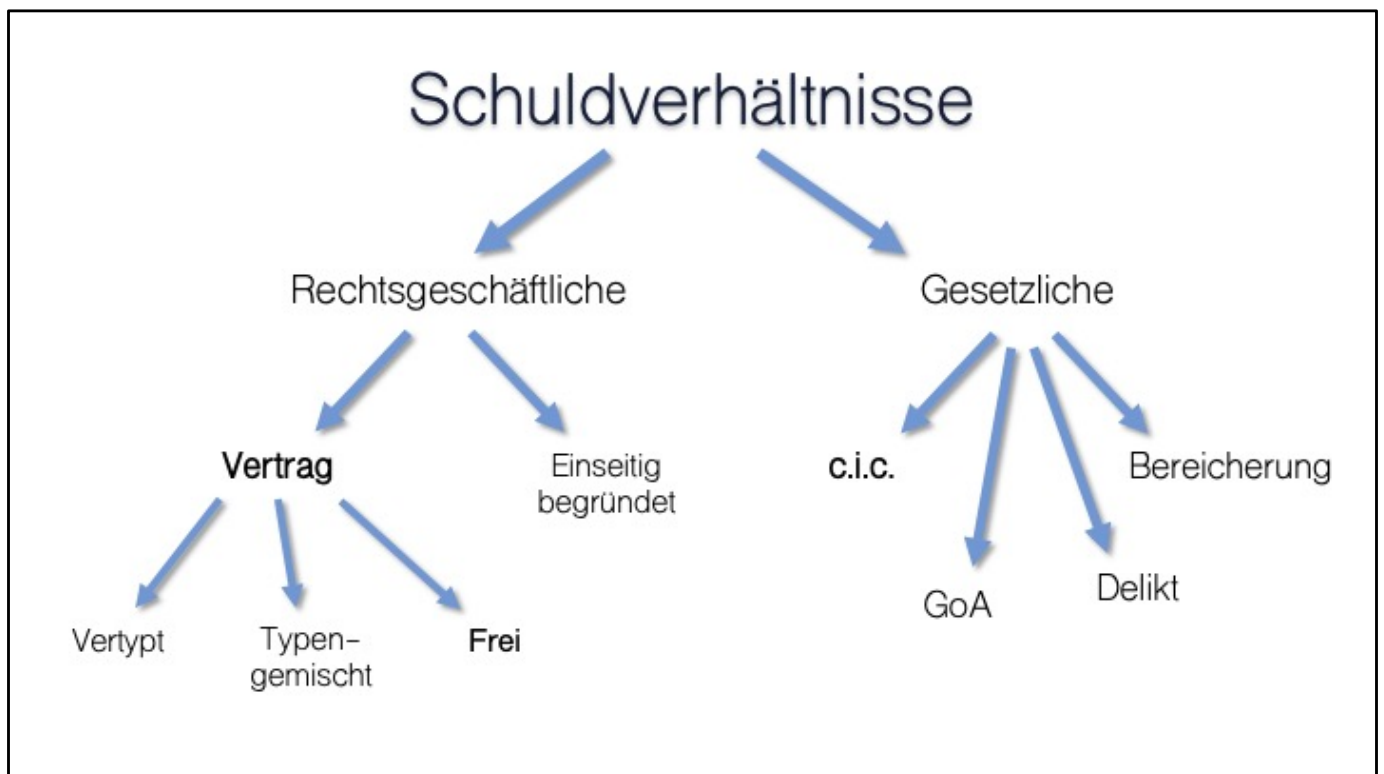
Grundlagen des
Kaufrechts
Verbrauchsgüterkauf
Gewährleistung

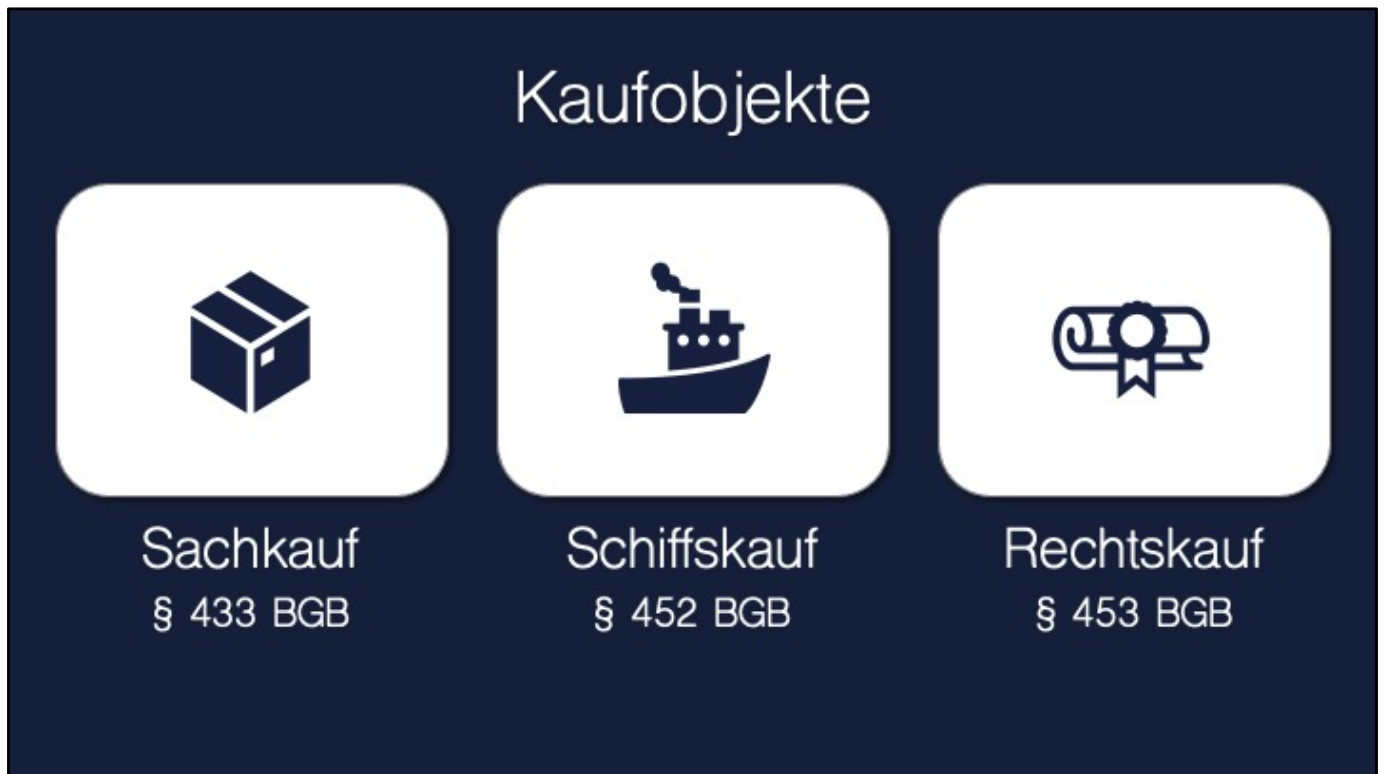


Schenkung
Miete, Leihe
Dienstvertrag
Werkvertrag

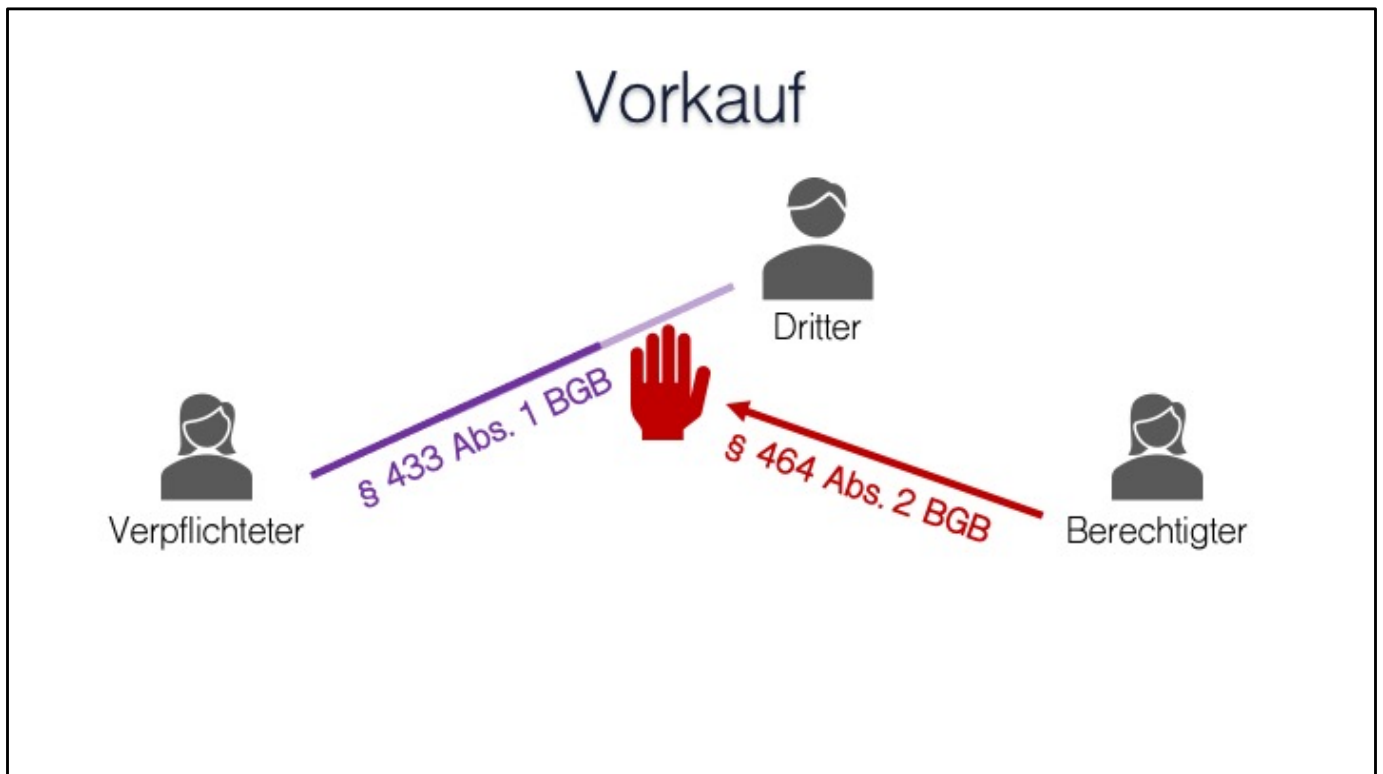


GoA
Deliktsrecht
Bereicherungsrecht

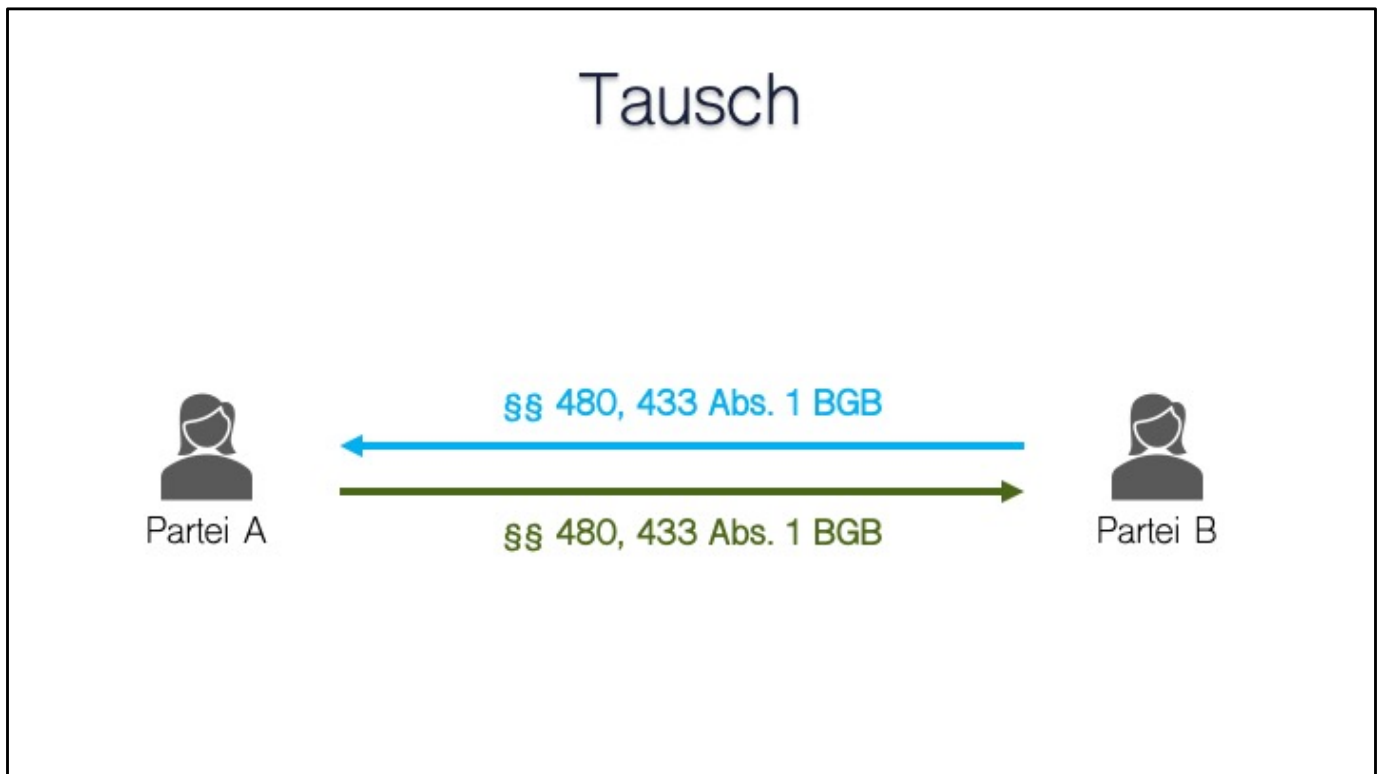




- Sachkauf, § 433 BGB
- Schiffskauf, § 452 BGB: Gleichbehandlung mit Grundstücken:
 - Quasi-Rechtsmangel bei falscher Eintragung Dritter im Schiffs- oder Schiffsbauregister, § 435 S. 2 BGB
 - Keine Haftung für Lastenfreiheit nach § 436 BGB
 - Haftung der Verkäuferin für im Schiffs- oder Schiffsbauregister eingetragene Rechte Dritter auch bei Kenntnis der Käuferin, § 442 Abs. 2 BGB
 - Beurkundungs- und Eintragungskosten nach § 448 BGB
- Rechtskauf, § 453 BGB – Beispiele:
 - Rechtskauf im engeren Sinne
 - Kauf eines Patents oder einer Marke
 - Unternehmenskauf als *share deal*
 - Kauf eines Nießbrauchs → Abs. 3!
 - Forderungskauf (als schuldrechtliche Grundlage einer Abtretung)
 - **Nicht aber:** "Eigentumskauf", "Besitzkauf"
 - Kauf sonstiger Gegenstände
 - Kauf einer Arztpraxis
 - Kauf einer Domain → Sonstiger Gegenstand
 - Kauf einer nicht-verkörpernten Software (demnächst aber Umsetzung der europäischen Digitale-Inhalte-Richtlinie!)



- Kauf auf Probe, § 454, 455 BGB
 - Kauf unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung
 - Reine Zusendung zur Probe begründet keinen Vertrag, § 241a BGB
 - Verkäuferschutz durch Fristsetzung und durch Zustimmungsfiktion bei Schweigen der Käuferin, § 455 BGB
- Wiederkauf = Zurückkauf = Call, §§ 456–462 BGB
 - Kreditähnliche Funktion mit dem Risiko eines unangemessen hohen Wiederkaufpreises
 - Der Rückkaufhandel = gewerblicher Ankauf mit Wiederkaufoption ist nach § 34 Abs. 4 GewO zum Schutz der Verkäufer verboten!
- Vorkauf = Recht zum Abschluss eines Kaufvertrags zu exakt den Bedingungen, zu denen ein Dritter kaufbereit gewesen wäre
 - Schuldrechtliches Vorkaufsrecht, §§ 463–473 BGB
 - Entweder privatautonom vereinbart oder gesetzlich angeordnet, so etwa in § 577 BGB das Vorkaufsrecht des Mieters
 - Bei Vereitelung des Vorkaufs nur Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen Marktwert und Kaufpreis
 - Dingliches Vorkaufsrecht, §§ 1094–1104 BGB
 - Wirkung einer Vormerkung nach §§ 1098 Abs. 2, 883 Abs. 2 BGB



- Beispiele:
 - Stadtwohnung gegen Landhaus
 - Bezahlung mit virtuellen Währungen, z.B. Bitcoin (str.)
- Keine entscheidenden Schwierigkeiten im Vergleich mit dem Kaufvertrag:
 - Leistungspflichten und Gewährleistungsrechte wie im Kaufvertrag
 - Rücktritt führt zu Rücktausch
 - Anwendung auch den Regeln für den Verbrauchsgüterkauf
→ Verbrauchsgütertausch, dazu sogleich
- Zur Grenzziehung zwischen Ersatzlieferung und Tauschvertrag:
 - BGH v. 31. Mai 2017, VIII ZR 69/16, <https://lexetius.com/2017,1486> (Pferdekauf)
- Sonderproblem: Inzahlunggabe eines Altfahrzeugs bei Neuwagenkauf
 - eA: Doppelkauf mit Aufrechnungsabrede
 - aA: Einheitlicher gemischter Vertrag aus Kauf und Tausch
 - Folge bei Mangel des Altfahrzeugs: Rückabwicklung des gesamten Vertrags, wenn die Verkäuferin wegen eines Sachmangels zurücktritt
 - hM: Ersetzungsbefugnis der Käuferin
 - Folge bei Mangel des Altfahrzeugs: Anspruch der Verkäuferin auf Wiederherstellung der Restgeldforderung durch Rücktritt (§ 346 Abs. 1 BGB) oder als Schadensersatz (§ 249 Abs. 1 BGB)

Besonderer Verbraucherschutz

§ 481 BGB

Teilzeit-Wohnrechtevertrag
= Time Sharing

§ 481a BGB

Vertrag über ein
langfristiges Urlaubsprodukt
= Travel Discount Clubs

§ 481b BGB

Vermittlungs- oder Tauschsystemvertrag
= Anbahnung o.g. Geschäfte

